

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ILCHMANN Fördertechnik GmbH

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der ILCHMANN Fördertechnik GmbH (nachfolgend „ILCHMANN“) und deren Lieferanten. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ILCHMANN stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ILCHMANN in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.
3. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
4. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).
5. Sie finden Anwendung auf alle Verträge über Lieferungen und Leistungen – unabhängig von deren rechtllichem Charakter (z. B. Kauf-, Werk-, Werklieferungsverträge oder Mischformen).

II. Angebot und Vertragsunterlagen

1. Angebote des Lieferanten sind für einen Zeitraum von vier Wochen ab Zugang bei ILCHMANN verbindlich.
2. Bestellungen von ILCHMANN sind vom Lieferanten innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung, ist ILCHMANN zum Widerruf berechtigt.
3. An sämtlichen von ILCHMANN bereitgestellten Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen) behält sich ILCHMANN uneingeschränktes Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet und ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung des Vertrags sind sie unaufgefordert vollständig zurückzugeben.
4. Für die Erstellung von Angeboten, Entwürfen und sonstigen vorbereitenden Leistungen besteht kein Anspruch auf Vergütung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche für Montage, Betrieb, Wartung, Reinigung, Reparatur, Rückbau und Entsorgung erforderlichen Unterlagen unentgeltlich beizustellen, einschließlich Ersatzteil- und Verschleißteilverzeichnissen, Wartungshinweisen und Bezugsquellen.
6. Bei Anwendung einschlägiger EU-Richtlinien (z. B. Maschinenverordnung) hat der Lieferant die jeweils aktuelle Konformitätserklärung beizufügen und alle erforderlichen Kennzeichnungen (z. B. CE-Kennzeichnung) vorschriftsgemäß anzubringen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich – sofern nicht anders vereinbart – frei Haus einschließlich Verpackung, Versicherung und Transport.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist, sofern sie anfällt, gesondert auszuweisen.
3. Rechnungen sind unter Angabe der vollständigen Bestellnummer zu übermitteln. Für Verzögerungen durch unvollständige Rechnungen haftet der Lieferant.
4. Zahlungen erfolgen – sofern nicht anders schriftlich vereinbart – innerhalb von 14 Kalendertagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung und vollständiger Lieferung/Abnahme mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto.
5. ILCHMANN stehen gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte uneingeschränkt zu.
6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Leistungen wegen offener Forderungen zurückzuhalten, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
7. Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehenden öffentlichen Abgaben, Gebühren, Zölle und Steuern trägt der Lieferant, soweit sie nicht gesetzlich rückforderbar sind. Werden diese von ILCHMANN getragen, hat der Lieferant vollständigen Ersatz zu leisten.

IV. Lieferfristen und Verzug

1. Die in der Bestellung genannte Lieferzeit ist verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, ILCHMANN unverzüglich schriftlich über etwaige Lieferverzögerungen unter Angabe von Gründen und voraussichtlicher Dauer zu informieren.
3. Bei Lieferverzug ist ILCHMANN berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswerts pro angefangene Woche zu verlangen, höchstens jedoch 5 %. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
4. Auch die verspätete Lieferung notwendiger Dokumentationen (z. B. Konformitätserklärungen, Prüfprotokolle) gilt als Lieferverzug.
5. ILCHMANN kann Ersatz für sämtliche Schäden verlangen, die durch verspätete Lieferung entstehen, insbesondere Vertragsstrafen Dritter.

V. Lieferung, Versand, Verpackung

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Haus an den von ILCHMANN angegebenen Bestimmungsort.
2. Auf sämtlichen Versanddokumenten ist die Bestellnummer von ILCHMANN anzugeben.
3. Der Lieferung ist eine detaillierte Versandanzeige beizufügen. Lieferpapiere, Lieferscheine, Rechnungen etc. müssen die Bestellnummer enthalten.
4. Verpackungs- und Transportkosten sowie Versicherungen trägt der Lieferant. Wurde eine abweichende Kostenregelung vereinbart, ist der von ILCHMANN genannte Spediteur zu wählen.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten sämtliche für die Warenübernahme erforderlichen Versand- und Zolldokumente beizubringen.
6. Es gilt die Verladungs- und Verpackungsrichtlinie „Packing_Guidelines.pdf“ (siehe Webseite www.ilchmann.biz).

VI. Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort ist der von ILCHMANN benannte Bestimmungsort.
2. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe der Lieferung an ILCHMANN oder mit Abnahme – sofern vertraglich vorgesehen – über.

VII. Produkthaftung & Produktsicherheit

1. Alle Produkte müssen höchsten Sicherheits- und Qualitätsstandards entsprechen.
2. Produktsicherheitsrichtlinien wie die Maschinenverordnung und CE-Kennzeichnung sind strikt einzuhalten.

VIII. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

1. ILCHMANN wird die Lieferung innerhalb angemessener Frist prüfen. Offensichtliche Mängel werden binnen zehn Arbeitstagen ab Entladung, verdeckte Mängel binnen zehn Arbeitstagen ab Entdeckung gerügt. § 377 HGB wird insoweit abbedungen.
2. Bei Teillieferungen oder mengenmäßigen Lieferungen ist ILCHMANN zu stichprobenartigen Prüfungen berechtigt. Bei Mängeln von über 10 % der Stichprobe gilt die gesamte Lieferung als mangelhaft.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung dem aktuellen Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie berufsgenossenschaftlichen Regeln entspricht. Abweichungen bedürfen schriftlicher Zustimmung.
4. ILCHMANN steht im Mängelfall die volle gesetzliche Gewährleistung zu. ILCHMANN kann zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen.
5. Die Nacherfüllung hat am Verwendungsort der Lieferung zu erfolgen und muss innerhalb von 7 Tagen nach Mängelrüge erfolgen. Erfolgt keine fristgerechte Nacherfüllung, kann ILCHMANN die Mängelbeseitigung ohne weitere Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.
6. In Eilfällen, bei Verzug des Lieferanten oder Gefährdung der Betriebssicherheit ist ILCHMANN berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
7. Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang/Abnahme. Bei Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt diese Frist für die betroffenen Teile neu.
8. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten (z. B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten) trägt der Lieferant.

IX. Produkthaftung und Versicherung

1. Der Lieferant stellt ILCHMANN auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Produktschäden frei, sofern diese in seinem Herrschaftsbereich verursacht wurden.
2. Dies umfasst auch Rückrufkosten, Produktionsausfall sowie sonstige direkte oder indirekte Schäden.
3. ILCHMANN ist berechtigt, im Schadensfall direkt mit der Versicherung des Lieferanten zu kommunizieren und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
4. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EUR pro Schadensfall zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

X. Lebensmittelsicherheit (soweit anwendbar)

1. Produkte mit Lebensmittelkontakt müssen den Verordnungen (EU) Nr. 10/2011, 1935/2004 und 2018/213 entsprechen. Unbedenklichkeitserklärungen sind vor Erstverwendung vorzulegen.
2. Der Lieferant hat die Einhaltung sämtlicher relevanter Grenzwerte, insbesondere für kritische Stoffe wie Bisphenol A, sicherzustellen.

XI. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant garantiert, dass durch Lieferung und Nutzung der Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Bei Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Lieferant ILCHMANN unverzüglich und umfassend frei.
3. Die Freistellung umfasst auch Kosten der Rechtsverteidigung und etwaige Schadensersatzzahlungen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre ab Vertragsschluss.

XII. Zoll, Exportkontrolle und Ursprungsnachweise

1. Auf Anforderung stellt der Lieferant alle für Export, Zoll und Ursprung notwendigen Dokumente zur Verfügung.
2. Bei genehmigungspflichtigen Gütern (z. B. Dual-Use) ist ILCHMANN vor Versand zu informieren. Bei schuldhaftem Verstoß haftet der Lieferant.
3. Der Lieferant hat alle relevanten Exportinformationen (z. B. HS-Code, Ausfuhrlistennummer, ECCN) bereitzustellen.

XIII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. Beigestellte Materialien bleiben Eigentum von ILCHMANN. Verarbeitung erfolgt für ILCHMANN; bei Verbindung entsteht anteiliges Miteigentum.
2. Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen, die gestellt oder bezahlt wurden, bleiben Eigentum von ILCHMANN, sind ausschließlich für deren Zwecke zu verwenden, zu pflegen und zu versichern.
3. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für 5 Jahre bestehen. Bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht ist ILCHMANN berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Für jeden nachgewiesenen Fall eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100.000,- (einhunderttausend Euro) zahlen. Vertragsstrafzahlungen werden auf den tatsächlich entstandenen Schaden angerechnet.

XIV. Ersatzteilversorgung

1. Der Lieferant gewährleistet eine Ersatzteilversorgung für mechanische/technische Komponenten für mindestens 10 Jahre ab Lieferung zu marktüblichen Konditionen.
2. Für elektronische Komponenten beträgt die Frist mindestens 5 Jahre. Für Software-Updates gelten mindestens 10 Jahre.

XV. Compliance und Verhaltenskodex

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des *Code of Conduct* von ILCHMANN (siehe Webseite www.ilchmann.biz) sowie aller einschlägigen Gesetze, insbesondere zur Korruptions- und Bestechungsprävention.
2. Unzulässig sind insbesondere:
 - Zahlungen ohne Gegenleistung oder Nachweis
 - Schmiergeldzahlungen
 - unangemessene Zuwendungen
 - unzulässige Rechnungspraktiken (z. B. Über- oder Unterfakturierung)
3. ILCHMANN unterhält ein internes Hinweisgebersystem gemäß HinSchG – Hinweise sind vertraulich möglich an compliance@ilchmann.biz.
4. Der Lieferant verpflichtet sich zusätzlich zur Einhaltung internationaler ESG-Standards sowie zur aktiven Unterstützung nachhaltiger und sozial verantwortlicher Lieferketten.

XVI. Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Für alle Streitigkeiten ist das zuständige Gericht am Sitz von ILCHMANN maßgeblich. Dies gilt auch für internationale Lieferanten, die sich der deutschen Gerichtsbarkeit unterwerfen.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).